

Inhalt:

Lfd. Nr.	Betreff	Seite
61.	Satzung der Stadt Bornheim vom 16.10.2009 über die Erste Verlängerung der Veränderungssperre in der Ortschaft Waldorf (Bebauungsplan Wd 53)	S. 191
62.	Bebauungsplan He 29 in der Ortschaft Hersel / Beschluss über die Aufstellung	S. 194
63.	Bebauungsplan Bo 21 in der Ortschaft Bornheim / Beschluss zur Änderung	S. 196
64.	Bebauungsplan Ro 15 in der Ortschaft Roisdorf / Beschluss zur Änderung	S. 198
65.	Bebauungsplan Bo 11 in der Ortschaft Bornheim / Beschluss zur Änderung	S. 200
66.	Bebauungsplan Bo 19 in der Ortschaft Bornheim / Beschluss zur Änderung, Öffentliche Auslegung	S. 202
67.	Bebauungsplan Ro 18.1 in der Ortschaft Hersel / erneute öffentliche Auslegung	S. 204
68.	Bekanntmachung betr. Wahl der Schiedsperson für den Schiedsbezirk Bornheim I	S. 206
69.	Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes	S. 207

Satzung

61.

der Stadt Bornheim
vom 16.10.2009
über die Erste Verlängerung der Veränderungssperre
in der Ortschaft Waldorf
(Bebauungsplan Wd 53)

Aufgrund der §§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 01.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre für das in § 2 bezeichnete Gebiet in der Ortschaft Waldorf gemäß Satzung vom 07.11.2007, in Kraft getreten am 14.11.2007, wird um ein Jahr verlängert. Die Veränderungssperre tritt somit erst mit der Bekanntgabe des Bebauungsplanes - spätestens jedoch mit Ablauf des 13.11.2010 - außer Kraft.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Bereich zwischen Blumenstraße, Sandstraße, Hostertstraße, Büttgasse und Schmiedegasse. Auf die beiliegende Skizze, die Bestandteil dieser Satzung ist, wird verwiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 Abs. 1 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW kann gegen diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder den Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

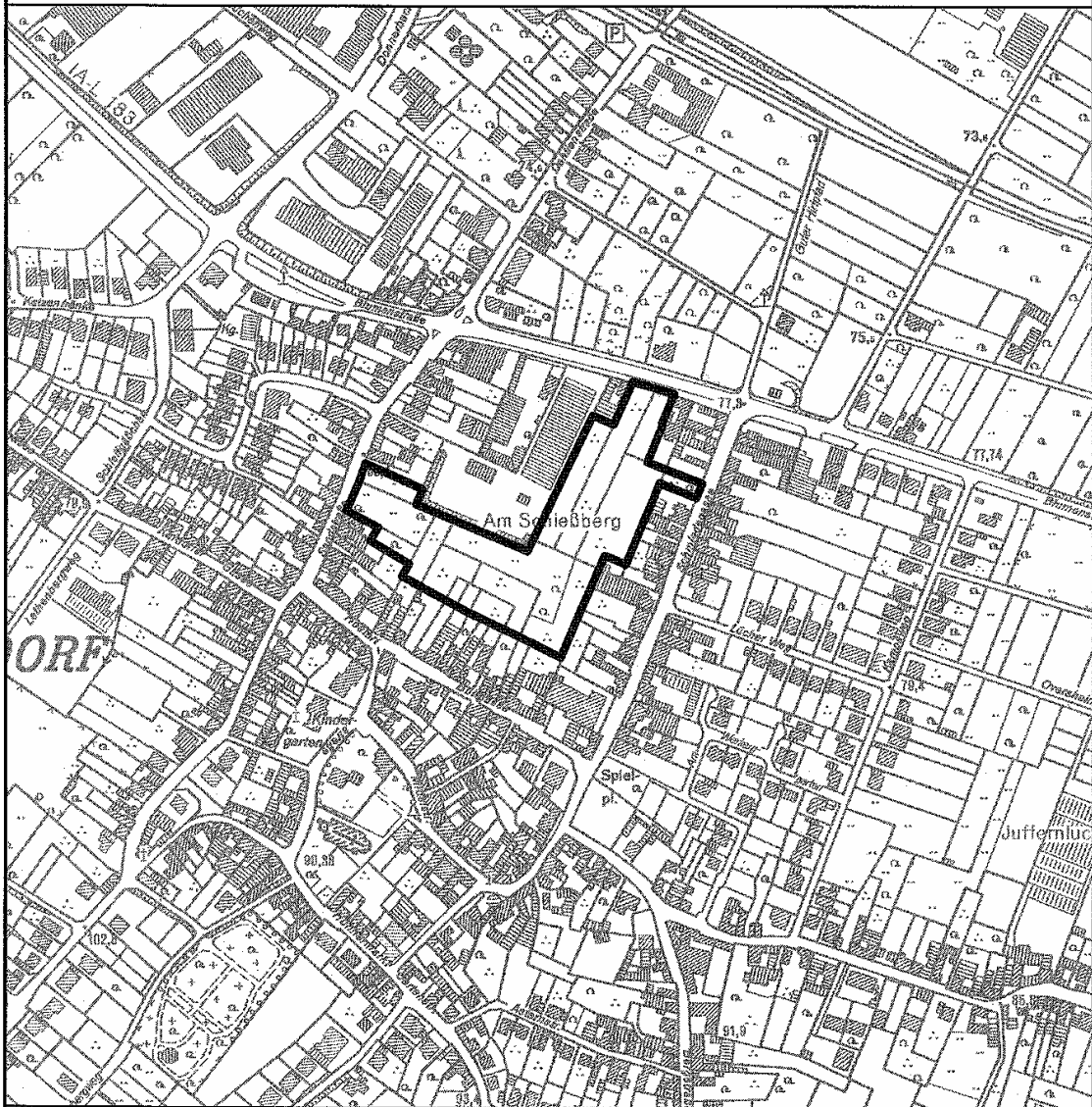
Bornheim, den 19.10.2009



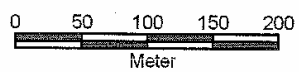
(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister



**Bebauungsplan Wd 53
in der Ortschaft Waldorf**
Stand: August 2007



Deutsche Grundkarte



Grenze des Plangebietes

Vervielfältigt mit Genehmigung des Rhein-Sieg-Kreises vom 28.11.2001, Nr. 200124

62. Bebauungsplan He 29 in der Ortschaft Hersel / Beschluss über die Aufstellung

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 01.10.2009 beschlossen, den Bebauungsplan He 29 in der Ortschaft Hersel aufzustellen.

Der Bebauungsplan umfasst einen Bereich zwischen Stadtbahn, Roisdorfer Straße und südlicher Stadtgrenze.

Auf die beiliegende Übersichtskarte, die den Planbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 16.10.2009

Stadt Bornheim

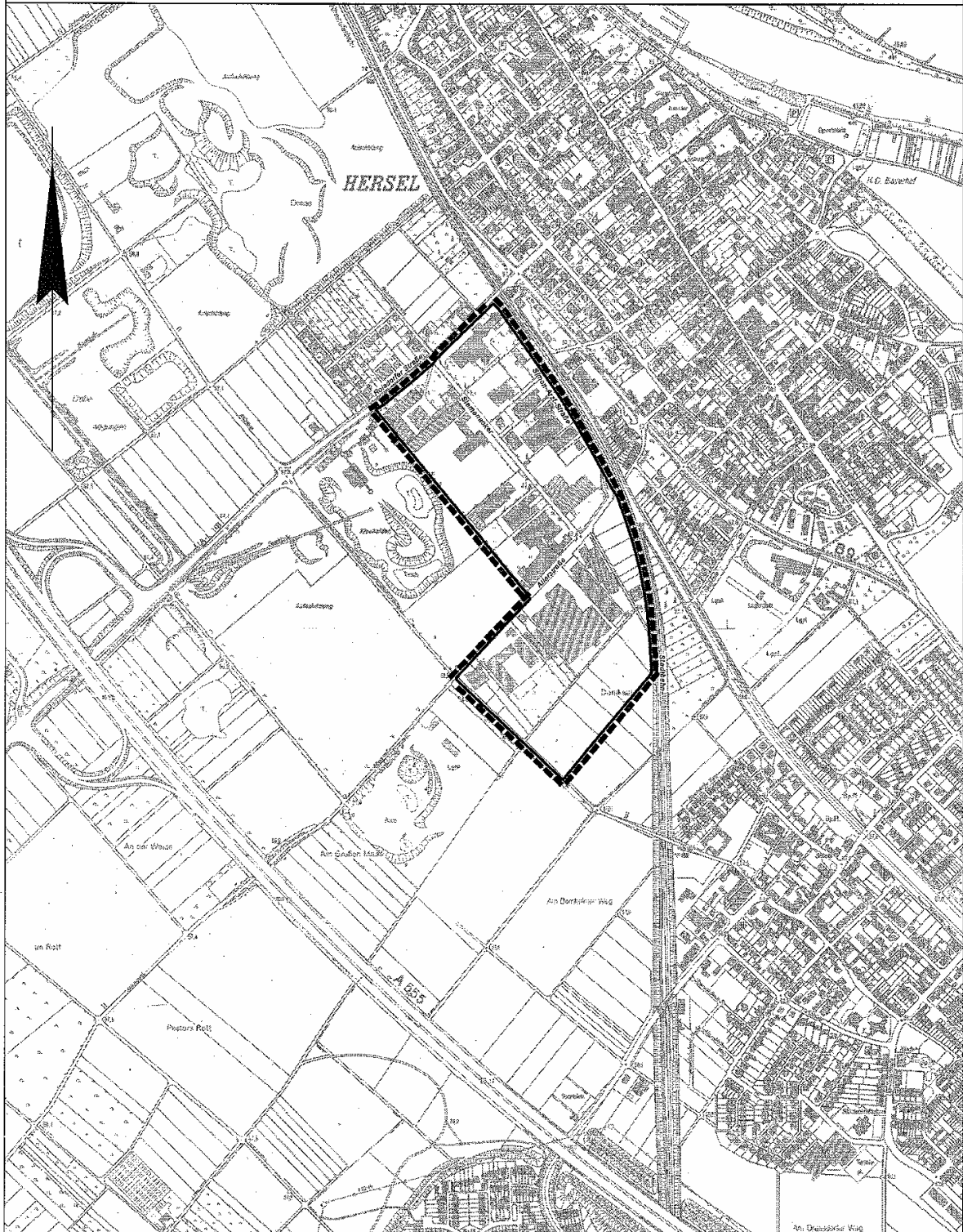

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Übersichtskarte zum Bebauungsplan He 29

in der Ortschaft Hersel




23.06.2009



Geobasisdaten:
Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 2164/2007



 Grenze des Geltungsbereiches

63. Bebauungsplan Bo 21 in der Ortschaft Bornheim /
Beschluss zur Änderung.

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim am 10.09.2009 beschlossen, den Bebauungsplan Bo 21 in der Ortschaft Bornheim zu ändern (1. Änderung).

Die 1. Änderung wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Änderungsbereich umfasst einen Bereich zwischen Aeltersgasse und Walbottstraße .

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Änderungsbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 16.10.2009

Stadt Bornheim


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

64. Bebauungsplan Ro 15 in der Ortschaft Roisdorf /
Beschluss zur Änderung.

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim am 01.10.2009 beschlossen, den Bebauungsplan Ro 15 in der Ortschaft Roisdorf zu ändern (2. Änderung).

Die 2. Änderung wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Änderungsbereich umfasst einen Bereich zwischen Bonner Straße, Adenauerallee und Rathausstraße.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Änderungsbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 16.10.2009

Stadt Bornheim

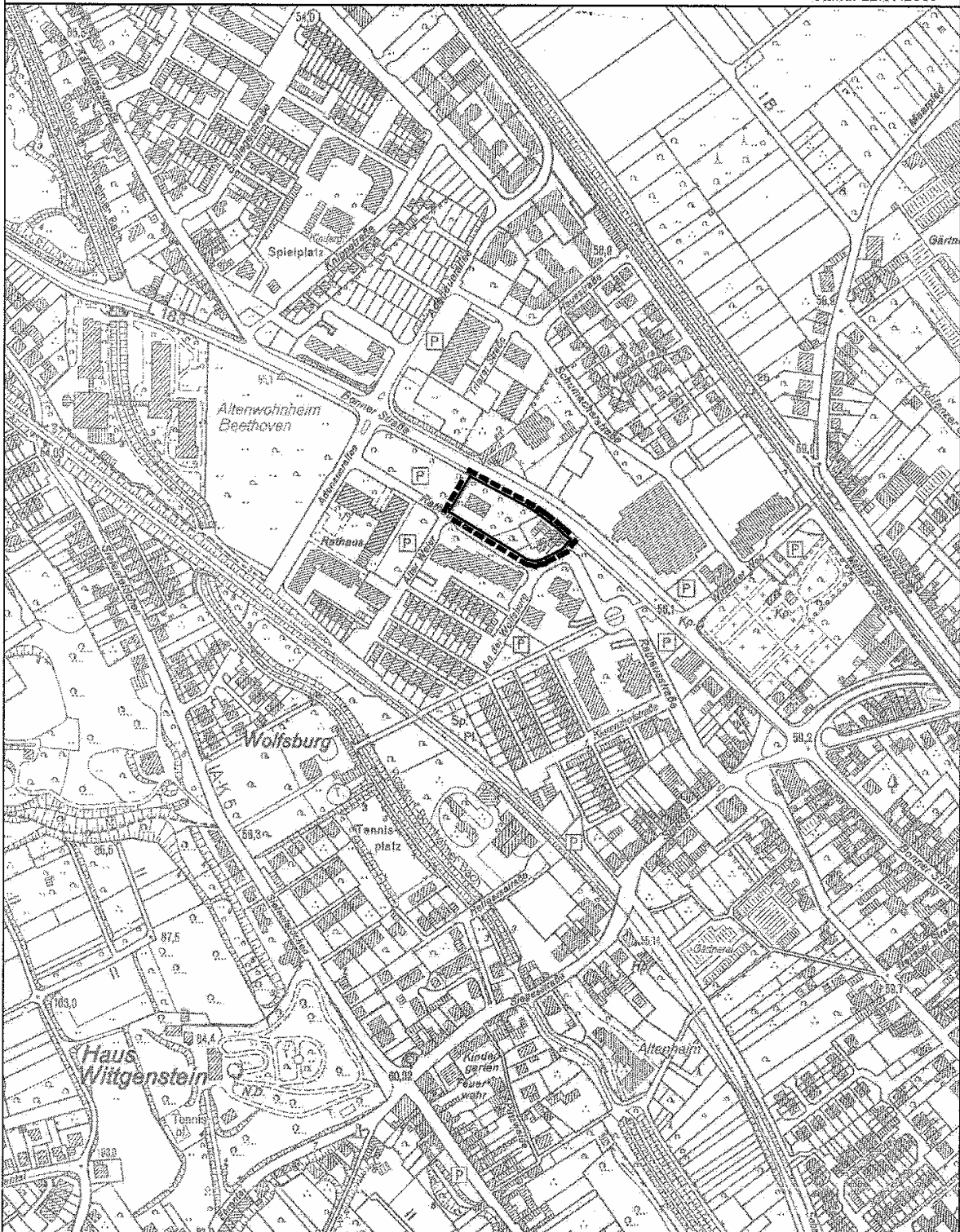

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Übersichtskarte zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 15

in der Ortschaft Roisdorf




Stand: 22.07.2009



Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 2164/2007

0 25 50 100 150 200

Meter

 Grenze des Geltungsbereiches

65. Bebauungsplan Bo 11 in der Ortschaft Bornheim /
Beschluss zur Änderung.

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim am 01.10.2009 beschlossen, den Bebauungsplan Bo 11 in der Ortschaft Bornheim zu ändern (3. Änderung).

Die 3. Änderung wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Änderungsbereich umfasst einen Bereich zwischen Heinestraße, Königstraße und Burgstraße.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Änderungsbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 16.10.2009

Stadt Bornheim


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Übersichtskarte zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Bo 11



66.

Bebauungsplan Bo 19 in der Ortschaft Bornheim /
Beschluss zur Änderung, Öffentliche Auslegung

B e k a n n t m a c h u n g

Aufgrund § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim am 25.06.2009 beschlossen, den Bebauungsplan Bo 19 in der Ortschaft Bornheim zu ändern (3. Änderung).

Die 3. Änderung wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Änderungsbereich umfasst einen Bereich zwischen Hohenlindstraße, In der Profffläche und Botzdorfer Weg (Flurstücke Nrn. 383 und 384 Flur 88 Gemarkung Bornheim-Brenig).

In seiner Sitzung am 01.10.2009 hat der Rat der Stadt Bornheim beschlossen, von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen und den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Bo 19 in der Ortschaft Bornheim gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes erfolgt in der Zeit

vom 04.11.2009 bis 03.12.2009 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtplanung und Grundstücksneuordnung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter www.stadtverwaltung-bornheim.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und kann Äußerungen bzw. Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

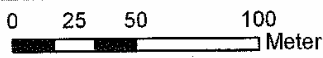
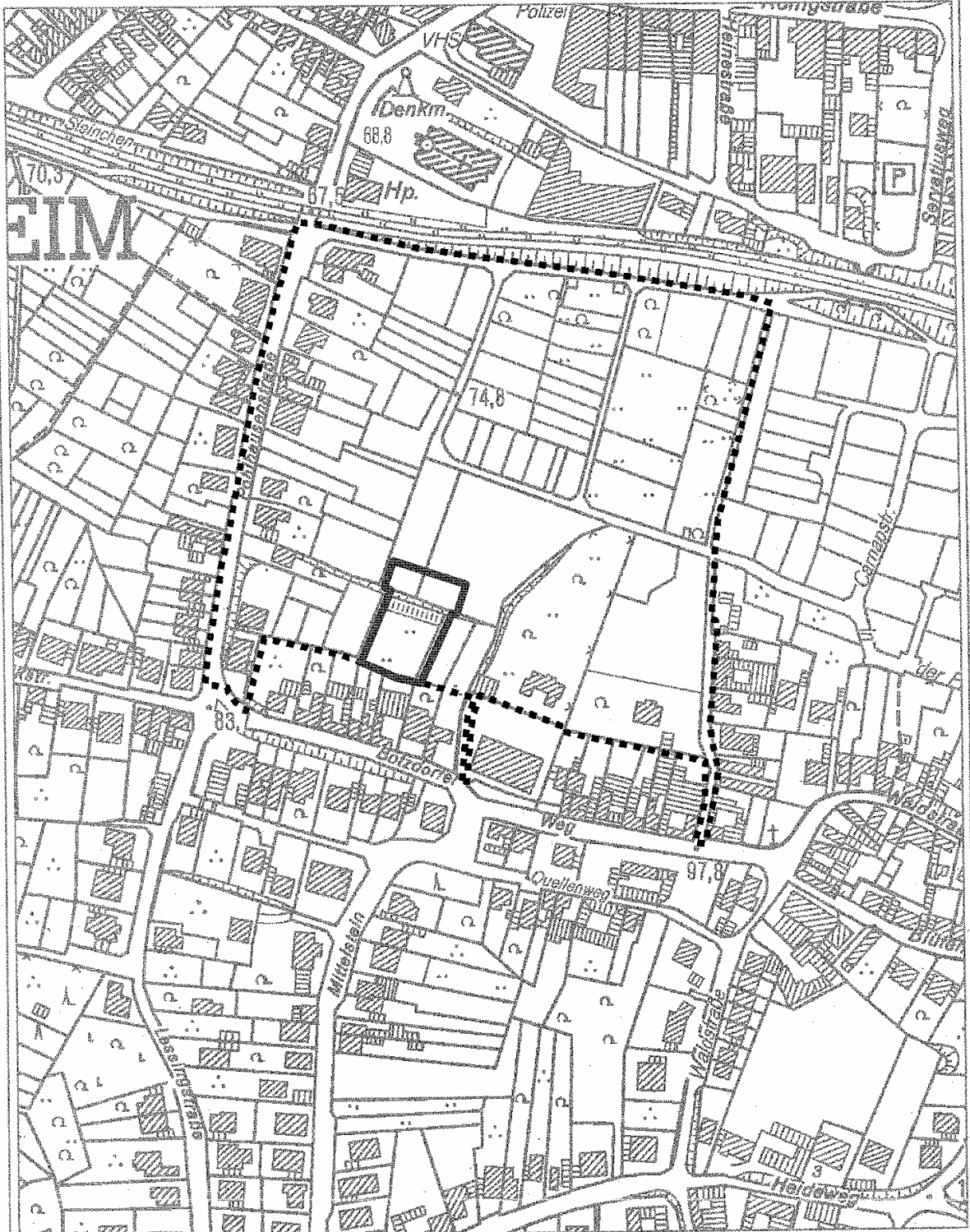
Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Planbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 19.10.2009

Stadt Bornheim


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

3. Änderung des Bebauungsplanes Bo 19 in der Ortschaft Bornheim



Grenze des Plangebietes der 3. Änderung Bo 19

Grenze des rechtskräftigen Bo 19

67. Bebauungsplan Ro 18.1 in der Ortschaft Hersel / erneute öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 01.10.2009 beschlossen, den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Ro 18.1 in der Ortschaft Hersel gemäß § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung für die Dauer von 2 Wochen erneut öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan umfasst einen Bereich süd-westlich der Autobahn und südlich der Allerstraße zwischen Roisdorfer Straße und Alexander-Bell-Straße.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

- Umweltbericht (Punkt 8 der Begründung)
- Artenschutzrechtliche Prüfung

Die erneute Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes einschließlich der geänderten textlichen Festsetzungen, der geänderten Begründung und der o.a. Informationen erfolgt in der Zeit

vom 04.11.2009 bis 17.11.2009 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtplanung und Grundstücksneuordnung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter www.stadtverwaltung-bornheim.de eingesehen werden.

Weiterhin hat der Rat beschlossen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

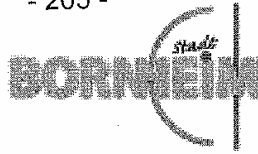
Über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Bebauungsplanbereich grob darstellt, wird hingewiesen

Bornheim, den 19.10.2009

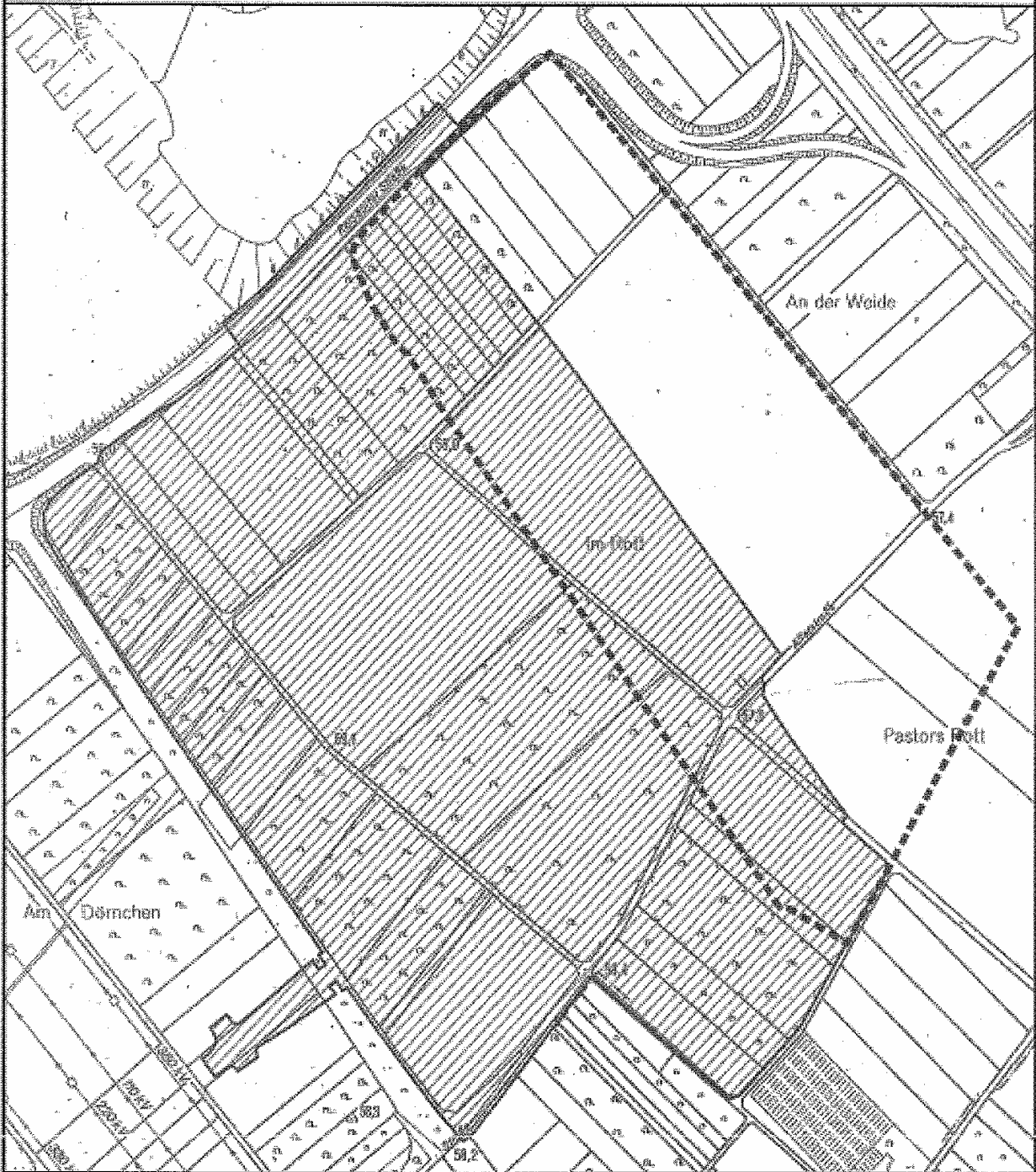
Stadt Bornheim


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister



Übersichtskarte zum Bebauungsplan Ro 18.1 in der Ortschaft Hersel

Stand: Februar 2008



Deutsche Grundkarte



Grenze des Gebietes Ro 18.1



Grenze des Gebietes Ro 18

skizze_ro18.1_internet.gif

Modelliert mit GeoBrowsers des BfL, Stand: 15.02.2008, M 1:5000

68.

Bekanntmachung

Wahl der Schiedsperson für den Schiedsbezirk Bornheim I

Die Schiedsperson für den Schiedsbezirk Bornheim I zu dem die Ortschaften Hersel, Uedorf und Widdig gehören, ist neu zu wählen.

Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.

Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Sie sollte das 30. Lebensjahr vollendet und das 70. Lebensjahr nicht überschritten haben. Ferner muss die Schiedsperson ihren Wohnort in dem Schiedsbezirk haben.

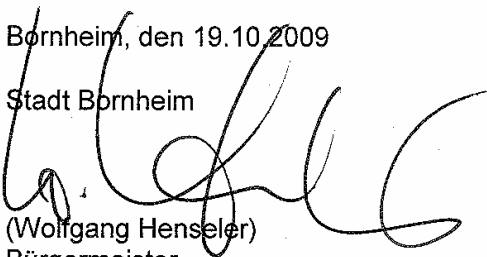
Interessierte Personen können sich um dieses Ehrenamt bewerben.

Bewerbungen bitte ich bis zum 15.11.2009 an den Bürgermeister der Stadt Bornheim, Fachbereich 1/Juristische Dienste, zu richten.

Bornheim, den 19.10.2009

Stadt Bornheim

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister



69.

Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes

Bekanntmachung

Gemäß der §§ 19 und 46 b des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 372) gebe ich folgendes bekannt:

1. Das Ratsmitglied Otto Wirtz - SPD - hat zum 21.10.2009 sein Mandat im Rat der Stadt Bornheim niedergelegt.
2. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz ist der freigewordene Sitz nach der Reserveliste der SPD zu besetzen. Herr Sebastian Hartmann, Graue-Burg-Str. 151, 53332 Bornheim rückt als Nachfolger in den Rat der Stadt Bornheim ein.
3. **Rechtsmittelbelehrung**
Gegen die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz jede(r) Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben und die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung beim Wahlleiter im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bornheim, den 26.10.2009

Stadt Bornheim
-Der Wahlleiter-


(Wolfgang Henseler)
-Bürgermeister-